



Verein für Fitness und Gesundheit Hofgeismar

Satzung

Allgemeines

- § 1 Der Verein führt ab dem 1.1.2003 den Namen „Verein für Fitness und Gesundheit Hofgeismar“ und hat seinen Sitz in Hofgeismar. Er ist der Folgeverein des am 31.12.2002 umbenannten Kneipp-Vereins Hofgeismar. Er kann in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hofgeismar eingetragen werden.
- § 2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 3 Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern eine gesunde Lebensweise nahe zu bringen durch Sport, Bewegung, gesunde Ernährung, Entspannung u. a. Er bietet deshalb zahlreiche sportliche und gesundheitliche Betätigungen an, wie aus dem Jahresprogramm zu ersehen ist. Bei Bedarf wird das Angebot angepasst.
- § 4 I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

Der Vorstand legt die Höhe des Übungsleiterhonorars fest.

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt. Mitglied kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Eine Familienmitgliedschaft kann für Ehepaare, Eltern und deren Kinder, eheähnliche Lebensgemeinschaften, sowie Lebenspartnerschaften beantragt werden. Kinder mit eigenem Einkommen sind beitragspflichtig.
- § 6 Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein fördern wollen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Vorstandsbeschluss zum Ehrenvorstand bzw. Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Hauptversammlung ernannt werden.
- § 7 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins zu dem evtl. zur Deckung von Unkosten festgelegten Eintrittspreis teilzunehmen.
- § 8 Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, außer in den Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§ 9 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.
4. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe des Vereins

§10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Die Hauptversammlung besteht aus den anwesenden ordentlich geladenen Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) den Beisitzern mit besonderen Aufgaben

Der Beirat besteht aus den Übungsleitern.

1. Vorstand und Beisitzer mit besonderen Aufgaben werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorsitzender und Stellvertreter können gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt ausüben (z.B. Schriftführer oder Kassenwart).

2. Vorstand und Beirat halten Sitzungen nach Bedarf ab. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vorher eingegangen sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstands / Beiratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstands/Beiratsmitglieder beschlussfähig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
3. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei sachverständige Personen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

Hauptversammlung

§11 1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand/Beirat bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Hauptversammlung und beruft sie mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

2. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit und mit Mindestfrist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder mindestens 1/4 der Mitglieder verlangen.
3. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand, vom Beirat und von einzelnen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
5. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer mit besonderen Aufgaben und der Kassenprüfer
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den in § 12 vorgesehenen Fällen.
7. Über jede Sitzung von Vorstand/Beirat und Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Schlussbestimmung

- §12
1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.
 2. Der Verein kann nur durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit von einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung müssen bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Hauptversammlung innerhalb der nächsten 8 Wochen einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit von den in dieser Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern die Auflösung beschlossen werden kann.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hofgeismar, die es unvermittelt und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Angenommen in der Hauptversammlung am 02.02.2003 zu Hofgeismar.

1. Vors. gez. I. Habedank	2. Vors. gez. K. Peter	Kassenwartin gez. R. König	Schriftführer gez. G.Heib
------------------------------	---------------------------	-------------------------------	------------------------------

Änderung der §§ 4 und 12 angenommen in der Hauptversammlung am 08.02.2004

1. Vors. gez. I. Habedank	2. Vors. gez. K. Peter	Kassenwartin gez. R. König	Schriftführer gez. G.Heib
------------------------------	---------------------------	-------------------------------	------------------------------

Änderung der §§ 3, 4, 5, 6, 10 und 11 angenommen in der Hauptversammlung am 21.02.2010

1. Vors. gez. I. Habedank	2. Vors. gez. S. Schumacher	Kassenwartin gez. R. König	Schriftführer gez. G. Schumacher
------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------